

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sport and Exercise Psychology (SEP) an der Universität Leipzig

Vom 17. Juli 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 24. April 2024 folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 6a Elektronische Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Projektarbeiten
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

II. Spezifische Bestimmungen

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage:

Prüfungstabelle

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges Sport and Exercise Psychology erreicht wurden:

1. Fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen in der Sport- und Bewegungspsychologie im internationalen Kontext.
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten.

3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreichen wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst im Ausland zu erbringende Studienleistungen im Umfang von einem Semester (30 Leistungspunkte) oder wahlweise ein forschungsorientiertes Praktikum, die Modulprüfungen und die Masterarbeit. Wird ein Doppelabschluss angestrebt, sind die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) an der Universität Thessaly nach Maßgabe der dort geltenden Prüfungsordnung zu erbringen.

§ 3

Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.
- (3) Für Module, die im Rahmen des Doppelabschlussprogramms mit der Universität Thessaly absolviert werden, sind Prüfungsleistungen entsprechend den dort gültigen Vorschriften zu erbringen.

§ 4 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.
- (7) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 5**Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Sport and Exercise Psychology kann nur ablegen, wer:
 1. für den Masterstudiengang Sport and Exercise Psychology an der Universität Leipzig eingeschrieben ist
und
 2. die in der Anlage der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsleistungen erbracht hat.

- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.

- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn:
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

- (5) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsvorleistungen können in elektronischer Form abgeleistet werden.

Schriftliche und mündliche Prüfungsvorleistungen sind zum Beispiel:

- Klausur (inklusive Multiple-Choice)
- Referat (15 min)
- Portfolio
- Experiment

Klausur (inklusive Multiple-Choice)

Die Klausur ist eine schriftliche Prüfungsvorleistung, bei der im Multiple-Choice-Verfahren mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sein können oder die Zuordnungs- und Rangordnungsaufgaben beinhalten kann. Die Anzahl der richtigen Antworten ist in der Regel vorgegeben.

Referat (15 min)

Das Referat als Prüfungsvorleistung ist ein mündlicher Vortrag zu einem bestimmten (wissenschaftlichen) Thema inklusive einer Präsentation (z.B. Powerpointfolien, Folien, Poster, o.ä.). Der Inhalt des Vortrages kann sich neben Theorien, Modellen und Konzepten auch auf Forschungsgegenstände, Forschungsmethoden und -designs sowie auf Studienergebnisse beziehen.

Portfolio

Die Prüfungsvorleistung Portfolio kann einerseits einen aussagekräftigen, konstruktiven Bericht über Kenntnisse bzw. über bestimmte Erfahrungen oder einen Prozess darstellen. Dies kann, zum Beispiel, die Darstellung eines Lernprozesses oder die Darstellung eigener Erfahrungswerte und Kenntnisse sein. Zum Anderen kann die Prüfungsvorleistung Portfolio ein anschauliches und informatives Video zu einem wissenschaftlichen Thema/Problem darstellen.

Experiment

Bei einem Experiment als Prüfungsvorleistung handelt es sich um eine methodisch korrekte und kontrollierte Erhebung von empirischen Daten nach wissenschaftlichen Standards und Regeln. Diese Erhebung kann angeleitet/unter Aufsicht oder selbstständig erfolgen. Das Experiment kann aber auch die Teilnahme an einer solchen Erhebung beinhalten.

- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.
- (4) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 6a

Elektronische Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsvorleistungen werden in Form von Klausuren durchgeführt.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsvorleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfungsvorleistung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsvorleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen, gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer, untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsvorleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsvorleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsvorleistung gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.
- (8) Elektronische Prüfungsvorleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit

der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig.

Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

- (10) Prüfungsvorleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (11) Eine Prüfungsvorleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (12) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsvorleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.
- (13) Elektronische Prüfungsvorleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 13 entsprechend.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 8)
 2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
 3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
 4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)
zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen beinhalten keine Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren).
- (3) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 7a Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie
 1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der durch die Prüfung festzustellenden Kompetenz erschwert,
oder
 2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspfleger erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Bei Gruppenprüfungen müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note gemäß § 12 Abs. 2 hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung an. Der/Die Beisitzer/in darf keine Prüfungsfragen stellen und nicht bewerten.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Klausurarbeiten werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 10

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 11

Weitere Prüfungsleistungen

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind
 - Hausarbeit (6 Wochen)
 - Portfolio
 - Rezension
 - Referat (15 min)
 - Moderation
 - wissenschaftliches Poster
 - Praktikumsbericht
 - Forschungskonzept

Hausarbeit (6 Wochen)

Die Prüfungsleistung Hausarbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung, bei welcher die Studierenden sich mit einem (wissenschaftlichen) Thema/Problem intensiv befassen und die Ergebnisse in einem strukturierten Schreiben darlegen. Die Hausarbeit kann darüber hinaus auch die Formulierung einer Forschungsfrage, die Reflektion einer Gruppensitzung oder die Beschreibung eines Lernprozesses (im Sinner eines Lerntagebuches) beinhalten.

Portfolio (Bearbeitungsdauer 12 Wochen)

Die Prüfungsleistung Portfolio stellt einen aussagekräftigen, konstruktiven Bericht über bestimmte Erfahrungen bzw. Kenntnisse oder einen Prozess

dar. Das Portfolio besteht aus 6 Prüfungsabschnitten, davon zwei als Einzelaufgabe und vier als Gruppenaufgaben, die je drei bis vier sog. „Review Questions“ (je max. 1000 Wörter) und je eine sog. „Exercise“ (max. 1000 Wörter) beinhalten. Für den Erkenntnisprozess erfolgt die Bearbeitung der „Review Questions“, während für den Reflektionsprozess die Bearbeitung der „Exercises“ erfolgt. Nach einem vergebenen Turnus (alle 3 Wochen) erfolgt eine mündliche Rückmeldung zum Lernfortschritt, während eine schriftliche Rückmeldung zweimal (einmal in der Mitte des Semesters und einmal zusammen mit der Notengebung) erfolgt. Die Rückmeldung erfolgt anhand zuvor definierter und kommunizierter Kriterien.

Für die Einzel- und Gruppenaufgaben gelten § 4 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend. Ist das Portfolio nach § 14 Abs. 3 dieser Ordnung nicht bestanden, ist das Portfolio mit allen Prüfungsabschnitten zu wiederholen.

Rezension (6 Wochen nach Veranstaltungsende)

Bei der Rezension handelt es sich um eine schriftliche, wissenschaftliche Arbeit, in welcher ein wissenschaftliches Thema kritisch besprochen wird und in welche die eigene Meinung einfließt, insofern sie gut begründet und nachvollziehbar ist. Dies kann beispielsweise die schriftliche Besprechung von wissenschaftlichen Artikeln oder die Beurteilung von Anträgen sein.

Referat (15 min)

Das Referat als Prüfungsleistung ist ein mündlicher Vortrag zu einem bestimmten (wissenschaftlichen) Thema inklusive einer Präsentation (z.B. Powerpointfolien, Folien, Poster, o.ä.). Der Inhalt des Vortrages kann sich neben Theorien, Modellen und Konzepten auch auf Forschungsgegenstände, Forschungsmethoden und -designs sowie auf Studienergebnisse beziehen.

Moderation (15 Minuten)

Die Moderation als Prüfungsleistung beinhaltet einerseits die sachliche und unvoreingenommene (An-)Leitung einer Gruppe durch eine Diskussion oder während einer Gruppenarbeit. Andererseits kann eine Moderation auch ein kurzes Informationsgespräch zu einem bestimmten Sachverhalt oder eine kurze Zusammenfassung einer Idee sein (z.B. Elevator pitch). Die Moderation kann als Gruppenleistung erfolgen.

Wissenschaftliches Poster (Bearbeitungsdauer 12 Wochen)

In einem wissenschaftlichen Poster werden die zentralen Elemente eines wissenschaftlichen Themas strukturiert und visuell anregend auf einem Poster präsentiert. Dabei ist auf eine wissenschaftliche Sprache und die Einhaltung von Richtlinien und verschiedenen Standards (z.B. APA-Standard) zu achten.

Praktikumsbericht (Bearbeitungsdauer 24 Wochen, Abgabe 4 Wochen nach Ende des Praktikums)

Ein Praktikumsbericht ist ein strukturierter Bericht über die gewonnenen Erkenntnisse und Tätigkeiten während eines Praktikums. Der Bericht kann verschiedene Textsorten beinhalten (z.B. Fallbericht, Lerntagebuch, Beobachtungen, Datenerhebungen etc.).

Forschungskonzept (Bearbeitungsdauer 12 Wochen)

Ein Forschungskonzept umfasst die schriftliche Darstellung eines möglichen Forschungsprojektes, welches verschiedene Aspekte in der Projektplanung und Projektdurchführung berücksichtigt (z.B. Forschungsfrage, Nutzen, Zeit- und Kostenmanagement, Forschungsmethodik, ethische Aspekte, Zeitplanung etc.).

- (2) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein. Bei einem Doppelabschluss gehen alle Noten der Modulprüfungen und die im Ausland erbrachten Noten der Modulprüfungen in die Abschlussnote ein.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Masterprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- | | |
|--|------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |

3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
 5. bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht
 ausreichend

- (6) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen, die einem anderen Bewertungssystem entsprechen, werden gemäß den an der Universität Leipzig geltenden Empfehlungen zur Umrechnung transformiert.
- (7) Für die Anrechnung der in der Studiengangsvariante „Doppelabschluss“ an der Universität Thessaly erbrachten Leistungen für den Abschluss an der Universität Leipzig wird folgende Äquivalenztabelle zugrunde gelegt:

Äquivalenztabelle für deutsche Studierende bei Vergabe griechischer Noten

Griechische Modulnote	Deutsche Modulnote	Deutsche Note (Wortlaut)
10	1,0	sehr gut
9	1,3	sehr gut
8	2,0	gut
7	2,7	befriedigend
6	3,3	befriedigend
5	4,0	ausreichend
4-0	5,0	nicht ausreichend

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Mas-

terarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
 1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
 2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Hinweise zur Zulassung von Hilfsmitteln, insbesondere zur Verwendbarkeit elektronischer Hilfsmittel oder künstlicher Intelligenzen werden vor der Prüfung bekanntgegeben. Die Abgabe einer Versicherung zum selbständigen Verfassen einer Prüfungsleistung kann verlangt werden.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.

- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit ausreichend (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.
- (7) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i.S.v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen.
- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.
- (4) Für Module, die an der Universität Thessaly absolviert werden, gelten die dort gültigen Vorschriften.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen. Im Fall des Doppelabschlusses ist die Anrechnung durch den Kooperationsvertrag gegeben.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

§ 17

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat.
Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.

- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/ Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

§ 19

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet

wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.

- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Sport and Exercise Psychology relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Im Falle des Doppelabschlussprogramms erfolgt eine gemeinsame Betreuung der Masterarbeit durch einen/eine Professor/in oder eine andere prüfungsberechtigte Person an der Universität Leipzig und der Universität Thessaly, wobei der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin an der Eingangsuniversität zu wählen ist.
- (4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 25 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 6 Wochen verlängert werden.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (6) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (7) Die Masterarbeit kann auch in Form eines wissenschaftlichen Artikels erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Umfang des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Anforderungen nach Absatz 1 und 4 erfüllt.
- (8) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter Form und einfach in elektronischer Form in englischer Sprache einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (10) Im Falle des Doppelabschlussprogramms ist ein Exemplar der Masterarbeit in gedruckter Form in englischer Sprache an der Eingangsuniversität und ein Exemplar in elektronischer Form in englischer Sprache jeweils an der Eingangsuniversität und an der Partneruniversität einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (11) Die Masterarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (12) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in.
Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (13) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (14) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.
- (15) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium unter Verantwortung des betreuenden Instituts öffentlich verteidigt. Eine Verteidigung findet nur statt, wenn die Masterarbeit gemäß Absatz 11 mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Dem/Der Kandidaten/Kandidatin ist innerhalb von 2 Wochen vor dem Kolloquium Einsicht in die Gutachten zu gewähren. Die Verteidigung wird auf der Basis schriftlich einzureichender Thesen (zehnfache Ausführung) und eines Vortrags (maximal zwanzig Minuten) durchgeführt. Die Zeit der Verteidigung ist auf eine Stunde zu bemessen.
- (16) Die Verteidigung ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Endnote der schriftlichen Arbeit durchzuführen. Den Termin der Verteidigung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt diesen dem/der Kandidaten/Kandidatin mindestens 2 Wochen vor der Prüfung bekannt. Gleichzeitig ist der Termin von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Fakultät anzukündigen.
- (17) Die Verteidigungsleistung ist von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten, wobei mindestens eine/einer der Prüfer/innen eine/einer der Gutachter/innen sein sollte. Von diesen beiden bestimmt der Prüfungsausschuss denjenige/n, der/die die Prüfung leitet. Die Beratung und die Bewertung der Leistungen sind nicht öffentlich. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten und zu benoten. Das Ergebnis ist dem/der Kandidaten/Kandidatin jeweils im Anschluss an die Verteidigung bekannt zu geben.

- (18) Im Falle des Doppelabschlussprogramms ist die Anwesenheit des/der Betreuers/Betreuerin der Partneruniversität freigestellt.
- (19) Die Note für die Verteidigung berechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Verteidigung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Verteidigung kann einmal wiederholt werden. Die nicht bestandene Verteidigung kann nur innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Wiederholung nicht möglich, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung der nicht bestandenen Verteidigung ist ausgeschlossen, wenn eine Abschlussnote nach Absatz 16 mit „ausreichend“ (4,0) oder besser erreicht wurde.
- (20) In die Abschlussnote der Masterarbeit gehen die Gesamtnote der Gutachten zweifach und die Note des Kolloquiums einfach ein.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Fassung mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie der Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Dem Zeugnis ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und dem Datum der Ausstellung der Urkunde. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Weiterhin enthält die Masterurkunde den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Sportwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Sportwissenschaftlichen Fakultät versehen. Im Falles des Doppelabschluss enthält die Masterurkunde einen Verschränkungssatz, der die gemeinsame Organisation des internationalen Studiengangs ausdrückt.
- (5) Zeugnis, Datenabschrift (Transcript of Records), Diploma Supplement und Urkunde sind in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die

Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Im Doppelabschlussprogramm ist der Prüfungsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät für Prüfungen, die an der Universität Leipzig abgelegt werden, zuständig.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen:

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7 Abs. 3),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),

5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
7. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

§ 24 Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sportwissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

II. Spezifische Bestimmungen

§ 25 Studienumfang

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Sport and Exercise Psychology entspricht 120 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 25 LP auf die Masterarbeit.
- (3) Folgende Module sind Pflichtmodule:
 - Foundations of Sport and Exercise Psychology (1. Semester) (08-SEP-0001)
 - Foundations of Research Theory and Methodology (1. Semester) (08-SEP-0002)
 - Basic Research and Communication Skills (1. Semester) (08-SEP-0003)
 - Application of Sport and Exercise Psychology in Different Settings (2. Semester) (08-SEP-0004)
 - Application of Research Theory and Methodology (2. Semester) (08-SEP-0005)
 - Advanced Research and Communication Skills (2. Semester) (08-SEP-0006)
 - Master Colloquium (4. Semester) (08-SEP-0008)
- (4) Im ersten Semester werden allgemeine Grundlagen zu den in der Sport- und Bewegungspsychologie behandelten Themen wiederholt und durch aktuelle Forschungstrends und -methoden ergänzt. Zudem werden Grundlagen in der Forschungsmethodik und der interkulturellen Kommunikation gelegt sowie Fachsprachenkenntnisse in der Sport- und Bewegungspsychologie erweitert.
- (5) Im zweiten Semester erfolgt eine Vertiefung, wonach auf diesen Grundlagen aufbauend die praktische Relevanz der Anwendungsfelder der Sport- und Bewegungspsychologie behandelt wird.
- (6) Im dritten Semester des Masterstudiengangs haben die Studierenden die Möglichkeit, zwischen einem forschungsorientierten Praktikum oder einem Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 LP zu wählen. Im Falle des Doppel-

abschlusses ist ein Auslandsaufenthalt an der Universität Thessaly verpflichtend. In diesem Fall wird die Universität, an der/die Studierende zuerst immatrikuliert wird als Eingangsuniversität bezeichnet und die jeweils andere Universität als Partneruniversität.

- (7) Studien- und Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 27

Mastergrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Sportwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.).

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und gilt für alle in den Masterstudiengang immatrikulierten Studierenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät am 7. November 2023 beschlossen. Sie wurde am 24. April 2024 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 17. Juli 2024

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Master of Science Sport and Exercise Psychology

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-SEP-0001 Foundations of Sport and Exercise Psychology	1.	P	1	Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min. in der Vorlesung	Portfolio	1	10
Vorlesung "Sport and Exercise Psychology" (2SWS)							
Übung "Distance learning material Sport and Exercise Psychology" (2SWS)							
Übung "Terminology in Sport and Exercise Psychology" (2SWS)							
08-SEP-0002 Foundations of Research Theory and Methodology	1.	P	1	Referat (15 Min.) in der Übung	Rezension	1	10
Seminar "Foundations of research theory and methodology" (2SWS)							
Übung "Foundations of research theory and methodology" (2SWS)							
08-SEP-0003 Basic Research and Communication Skills	1.	P	1	Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 60 Min. im Seminar	Moderation	1	10
Übung "Communication, team and intercultural skills" (2SWS)							
Seminar "Research skills" (2SWS)							
08-SEP-0004 Application of Sport and Exercise Psychology in Different Settings	2.	P	1	Referat (15 Min.) in einem der vier Seminare	Hausarbeit (6 Wochen)	1	10
Seminar "SEP in context I" (1SWS)							
Seminar "SEP in context II" (1SWS)							
Seminar "SEP in context III" (1SWS)							
Seminar "SEP in context IV" (1SWS)							
08-SEP-0005 Application of Research Theory and Methodology	2.	P	1	Referat (15 Min.) in der Übung	Forschungskonzept	1	10
Seminar "Application of research theory and methodology" (2SWS)							
Übung "Application of research theory and methodology" (2SWS)							

08-SEP-0006 Advanced Research and Communication Skills	2.	P	1	Portfolio im Seminar	Wissenschaftliches Poster	1	10
Seminar "Professionalism in Sport and Exercise Psychology" (2SWS)							
Übung "Scientific communication skills" (2SWS)							
Wahlpflichtplatzhalter (Modul 08-SEP-0007 oder Auslandsstudium oder Auslandssemester an der Universität Thessaly)	3.	P	1				30
08-SEP-0008 Master Colloquium	4.	P	1		Referat 15 Min.	1	5
Kolloquium "Master Colloquium" (2SWS)							
Masterarbeit							25
Summe:							120

Wahlpflichtmodule Master of Science Sport and Exercise Psychology

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-SEP-0007 Research and Applied Experience	3.	WP	1	Experiment im Praktikum	Praktikumsbericht	1	30
Praktikum "Praktikum im Forschungssetting/angewandten Setting" (0SWS)							
Übung "Research and Applied Experience" (2SWS)							
Veranstaltung "Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltung" (1SWS)							